Beispiele Vergütung durch Gerichtsurteile

aktueller Vergütungsstand in Schwerin (2.2.2015, seit 8 Jahren ohne Inflation)

- 2,33 € je Ganztagskind und Stunde incl. Sachkostenanteil und Anerkennungsbetrag
- 466,00 € je Ganztagskind bei 10 h täglich

466,00 € ÷ 20 Arbeitstagen ÷ 10 Stunden täglich = 2,33 € Stundenlohn pro Ganztagskind

---

Urteil des OVG Lüneburg stärkt Position der Kindertagespflege
Niedersachsen, Januar 2013 - **Ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson in Höhe von 1,32 EUR pro Kind und Stunde ist nicht leistungsgerecht im Sinne von § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII.**
Das OVG Lüneburg hat sich in seinem Urteil vom 20.11.2012 zur Höhe der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen und einer Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit Erzieher/innen geäußert.

Auszug aus dem Urteil:
Betreuungssatz von 4,20 EUR die Stunde (vgl. BT-Drs 16/9299, S. 22). In diesem Betreuungssatz ist - wie bereits ausgeführt - rechnerisch ein Sachkostenanteil von 1,88 EUR enthalten, so dass sich ein steuerrechtlich relevantes Einkommen - also ein Anerkennungsbetrag - von 2,32 EUR pro Stunde ergibt.

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags hat sich der zuständige Träger der Jugendhilfe daher stärker an den Berechnungsgrößen des Bundes zur Kalkulation der Kosten des Ausbaus der Tagesbetreuung, mithin an einem Anerkennungsbetrag von 2,32 EUR pro Kind die Stunde, zu orientieren.

Fazit: laut Urteil 4,20 € je Ganztagskind und Stunde

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 17.06.2014
- 2 K 2120/13 und 2 K 2131/13 -

Bezahlung für Tagesmütter im Kreis Euskirchen muss neu berechnet werden

Auszug aus dem Text

Diese Verfahrensweise führe insbesondere im oberen Bereich eines Stundenkorridors zu einem Stundensatz, der deutlich unter 4,60 Euro liege.

Fazit: laut Urteil 4,60 € je Ganztagskind und Stunde

Urteil Az. 19 K 3745/13_
VG Düsseldorf
19. November 2013

Auszug aus dem Urteil

Aufgrund des zuvor ausgeführten geht die Kammer davon aus, dass jedenfalls die Vergütung der Förderleistung über 2,10 / Stunde liegen muss, hinsichtlich der Sachleistung wird dies von ihrem von der Beklagten zu bestimmenden Abgeltungsbereich abhängen.

Fazit:

Nur die Förderleistung (= Anerkennungsbetrag) soll hier über 2,10 € je Ganztagskind und Stunde liegen, Sachkosten sind noch nicht eingerechnet.

Verwaltungsgereicht Leipzig 02.07.2014 Gz.: 30.15 VR 9/13-VKKJ Az.: 5 K 1074/12

Auszug aus dem Urteil

Der bisher von der Beklagten gezahlte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 0,82 € je Kind und Stunde bis 31.12.2012 und 0,89 € je Kind und Stunde ab dem 1.1.2013 ist auch nicht so hoch, dass er offensichtlich ohne nähere Prüfung leistungsgerecht wäre. Selbst wenn man regionale Sonderheiten des Lohnniveaus in die Beurteilung einfließen lässt, liegt dies deutlich unter einem Anerkennungsbetrag von 1,32 € je Kind und Stunde, bei dem das OVG Lüneburg … bereits 2012 judiziert hat, dass dieser Betrag nicht leistungsgerecht im Sinne von § 23 … ist. Hinzu kommt, dass dieser Betrag der Beklagten zur Anerkennung der Förderleistungen noch niedriger ausfällt, wenn man die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zugrunde legt.

…errechnet sich bei gleichbleibenden Bruttoplatzkosten ein Sachkostenaufwand von 2,03 € je Kind und Stunde und ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung von 2,32 € je Kind und Stunde. Dabei ist die Inflationsrate seit 2008 noch nicht berücksichtigt.

Fazit: laut Urteil 4,35 € je Ganztagskind und Stunde